

# Softwarelizenzvertrag für P-Office-Programme Professional

zwischen **Palik Informatik** und .....  
 .....  
**Bernstrasse 32** .....  
 .....  
**3280 Murten** .....  
 .....

nachfolgend **Softwarehaus** genannt nachfolgend **Lieferant** genannt nachfolgend **Kunde** genannt

Das Softwarehaus bestätigt, dass der Lieferant berechtigt ist diesen Softwarelizenzvertrag zu erstellen. Der Lieferant liefert und installiert dem Kunden die nachfolgend aufgeführten P-Office Programme welche mit einem Lieferdatum versehen sind:


Pos.	Programmbezeichnung	Lieferdatum	Lizenzbetrag
1.	Auftragsbearbeitung mit Adressverwaltung		3'900.-
2.	Modul NPK2000 mit SIA451 Schnittstelle		2'900.-
3.	Artikel- Materialverwaltung mit Vorkalkulation		1'900.-
4.	Projekt- und Sollstundenkontrolle		2'600.-
5.	Lohnbuchhaltung		2'900.-
6.	Debitorenbuchhaltung		1'900.-
7.	Kreditorenbuchhaltung		1'900.-
8.	Finanzbuchhaltung		1'900.-
	<b>Total Lizenzbetrag für einen Arbeitsplatz</b>		<b>17'000.-</b>

Ohne Hinweis auf die Mehrplatzfähigkeit darf P-Office nur auf einem Einplatzsystem verwendet werden.

Mehrplatzfähigkeit für:	Zuschlag in Prozent auf Total Lizenzbetrag für einen Arbeitsplatz	Aufpreis
2. Arbeitsplatz	12%	
3. Arbeitsplatz	8%	
4. Arbeitsplatz	5%	
<b>Total Lizenzbetrag für mehrere Arbeitsplätze</b>		

**(alle Betragsangaben verstehen sich in SFr. exkl. MWSt)**

Der Kunde bestätigt, von den allgemeinen Lizenzbedingungen Kenntnis genommen zu haben. Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt.

	Das Softwarehaus	Der Lieferant	Der Kunde
Ort und Datum:	Murten,		
Unterschriften und Stempel:	 Telefon 026 670 72 77 Fax 026 670 72 79 Bernstrasse 32 E-Mail info@palik.ch 3280 Murten Web www.palik.ch		

**Allgemeine  
Lizenzbedingungen  
zum  
Softwarelizenzvertrag  
für P-Office-Programme**

**Art. 1 Vertragsgegenstand**

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist der Erwerb einer unbefristeten Softwarelizenz für P-Office-Programme

**Art. 2 Lieferumfang**

- 2.1 Der Lieferant liefert dem Kunden die im Softwarelizenzvertrag aufgeführten Programme jeweils einmal auf die für die entsprechende Hardware geeigneten Datenträger.

**Art. 3 Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Die Lizenzgebühren sind zahlbar netto innert 10 Tagen ab Fakturadatum. Die Verrechnung der Lizenzen erfolgt seitens des Lieferanten auf Grund der installierten Programme.

**Art. 4 Umfang des Benutzungsrechts**

- 4.1 Das Softwareprogramm P-Office ist urheberrechtlich geschützt. Der rechtmässige Erwerb der Programmdisketten erlaubt die Nutzung der Programme analog der Benutzung eines Buches. Entsprechend der Unmöglichkeit, ein Buch zugleich an verschiedenen Orten zur gleichen Zeit zu lesen, darf das Softwareprogramm P-Office nicht gleichzeitig an verschiedenen Orten und auf verschiedenen Geräten benutzt werden.
- 4.2 Der Einsatz der Programme darf ausschliesslich im innerbetrieblichen Rahmen erfolgen. Die direkte oder indirekte Weitergabe oder das Anbieten von Programmen, Programmteilen oder Programmunterlagen an betriebsfremde Personen oder zum Einsatz ausserhalb der Firma ist in jedem Fall untersagt.
- 4.3 Eigentum und Urheberrechte an dem Softwareprogramm P-Office verbleiben ausschliesslich bei Softwarehaus. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde Änderungen an den Programmen vornimmt.
- 4.4 Mit Ausnahme der Datensicherung ist die Vervielfältigung von Programmen und Dokumentationen nicht gestattet.
- 4.5 Die Softwarelizenz gilt nur für einen Lizenznehmer.  
(Einplatz- und Mehrplatzsystem)

**Art. 5 Garantie und Haftung**

- 5.1 Die Garantie gilt für die Dauer von 360 Tagen ab Auslieferungsdatum.
- 5.2 Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen oder Beschreibungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Allfällige Fehler werden vom Softwarehaus in angemessener Frist beseitigt. Statt einer Fehlerbehebung kann das Softwarehaus die Benutzung einer neuen Programmversion anbieten.
- 5.3 Der Lieferant und das Softwarehaus haften nicht für Verluste, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder weitere Folgeschäden. Ebenso entfällt ausdrücklich jede Geltendmachung von Ersatzansprüchen.
- 5.4 Werden die vom Lieferanten lizenzierten Programme vom Kunden oder von Dritten geändert, entfällt jede Garantiepflicht.
- 5.5 Das Softwareprogramm P-Office lässt sich auf jeder AT-kompatiblen Hardware unter mindestens DOS 3.3 (für die Windowsversion ist ein Windowsbetriebssystem zwingend) installieren. Dem Kunden steht es grundsätzlich frei, die dafür notwendige Hardware selbstständig einzukaufen. Der Lieferant behält sich jedoch vor, bereits installierte Hardware auf ihre Tauglichkeit zu testen. Die dafür entstehenden Kosten des Lieferanten werden dem Kunden zu den üblichen Ansätzen in Rechnung gestellt.
- 5.6 Artikel- und Materialstämme die von P-Office eingelesen werden können, sind unter Umständen urheberrechtlich geschützt. Bei Missachtung dieser Urheberrechte übernimmt der Lieferant keine Haftung. Allfällige Konventionalstrafen gehen bei Zuwiderhandlung zu Lasten des Kunden.

**Art. 6 Softwarewartung und Anwenderunterstützung**

- 6.1 P-Office wird laufend gewartet und erweitert. Alle neuen Versionen sind grundsätzlich gegenüber der alten Version kompatibel. Der Abschluss eines Softwarewartungsvertrages mit dem Softwarehaus ist obligatorisch. Dieser beinhaltet den Anspruch auf allfällige Updates, welche ihm inkl. Installationsanleitung unter Verrechnung der Datenträger zugestellt werden.
- 6.2 Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, werden die Updates von ihm selber und auf eigene Verantwortung installiert. Der Kunde hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, dass durch das Updating kein Datenverlust entstehen kann. Folgekosten, die durch unfachmännisches Updating entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.3 Benötigt der Kunde zur ordnungsgemässen Durchführung des Updates die Mithilfe des Lieferanten, wird ihm der Aufwand zum geltenden Kostensatz verrechnet.
- 6.4 Wird beim Kunden befindliche, vom Lieferanten lizenzierte Software ganz oder teilweise beschädigt oder versehentlich gelöscht, so wird diese vom Lieferanten - unter Berechnung der Auslagen: wie Datenträger, Arbeits- und Reisezeit sowie Versandkosten - kostenlos ersetzt.

- 6.5 Während der ordentlichen Bürozeiten unterhält der Lieferant eine telefonische Anwenderunterstützung (Hotline), welche vom Kunden in Anspruch genommen werden kann.

- 6.6 Individuelle Programmanpassungen und Programmänderungen werden vom Softwarehaus nach Aufwand pro Stunde zu den üblichen Ansätzen verrechnet.

**Art. 7 Gewährleistung**

- 7.1 Der Lieferant bietet Gewähr für eine praxisbezogene Einführung und Schulung der Programme im Betrieb des Kunden. An der Schulung können mehrere Personen teilnehmen.
- 7.2 Schulung beim Kunden wird nach Aufwand zum geltenden Kostensatz verrechnet.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Kundendaten, welche ihm während der Einführungs- und Schulungsphase zur Kenntnis gelangen, mit absoluter Diskretion zu behandeln.

**Art. 8 Vertragsdauer**

- 8.1 Der Lizenzvertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.
- 8.2 Der Kunde kann den Lizenzvertrag jederzeit mittels Einschreibebrief kündigen
- 8.3 Hat ein Kunde den Lizenzvertrag gekündigt, ist er in jedem Fall verpflichtet, dem Lieferanten alle vom Lieferanten lizenzierten Programme und Beschreibungen, sowie alle Kopien davon, auszuhändigen.
- 8.4 Die Kündigung des Lizenzvertrages gibt dem Kunden keinen Anspruch auf die Rückerstattung von schon geleisteten Zahlungen.
- 8.5 Kündigt der Kunde den Softwarelizenzvertrag für P-Office-Programme, wird der Softwarewartungsvertrag für P-Office-Programme automatisch mitgekündigt.

**Art. 9 Vertragsrecht**

- 9.1 Der Lieferant versichert, zur Vergabe der vereinbarten Lizenzrechte berechtigt zu sein.
- 9.2 Dieser Lizenzvertrag ist nicht übertragbar.
- 9.3 Verstösst der Kunde gegen eine Bestimmung dieser Lizenzbedingungen, so verfällt die Lizenz und jeglicher Anspruch auf Garantie und Wartung. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, dem Lieferanten alle vom Lieferanten lizenzierten Programme und Beschreibungen, sowie alle Kopien davon auszuhändigen. Darüber hinaus schuldet der Kunde dem Softwarehaus eine Konventionalstrafe in Höhe des dreifachen Betrages der vereinbarten Lizenzgebühren.
- 9.4 Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

**Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Parteien ist Murten.**